

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1882**

66 (18.3.1882)

Samstag, 18. März 1882.

## Badischer Landtag.

Karlsruhe, 16. März. 9. öffentl. Sitzung der Ersten Kammer. Berathung über das Budget der Oberrechnungskammer und die im Anschlusse an letzteres von der Zweiten Kammer gefassten Resolutionen. Dieselben lauten bekanntlich dahin:

„daß sie die Verminderung des Staatsaufwandes für die Oberrechnungskammer und den Verwaltungsgerichtshof für geboten erachte;

daß sie zwar die Forterhaltung der Oberrechnungskammer und eines zur Entscheidung verwaltungsgerichtlicher Streitigkeiten berufenen Gerichtshofs für ein Bedürfnis des Staates erkläre, aber die Großh. Regierung ersuche, die gebotene Verminderung des Staatsaufwandes dadurch herbeizuführen, daß sie Gesetzesvorschläge zur Abänderung der bestehenden Gesetze über die Oberrechnungskammer und den Verwaltungsgerichtshof ausarbeite und womöglich diesem Landtage vorlege, wonach

- 1) eine Verminderung der Zahl der Mitglieder der Oberrechnungskammer herbeigeführt, insbesondere
- 2) der Verwaltungsgerichtshof aufgehoben und in der Weise mit dem Oberlandesgericht verbunden werde, daß bei letzterem Gerichtshof zur Erledigung der dem Verwaltungsgerichtshof zukommenden Geschäfte eine besondere Abtheilung gebildet werde, welche aus einem Vorsitzenden und zwei aus der Zahl der höheren Verwaltungsbeamten beziehungsweise des jetzigen Verwaltungsgerichtshofes entnommenen Mitgliedern und zwei Oberlandesgerichts-Räthen besteht.“

Freiherr v. Müdt: Es werde ja allseitig anerkannt, daß die Oberrechnungskammer sowohl als der Verwaltungsgerichtshof im Verhältnis zu ihrem Geschäftsstand in ihren Kollegien einen Ueberfluß an Arbeitskräften besitzen. Eine augenblickliche, fast gewaltsame Abhilfe aber sei unthunlich, wenn man wirklich Ersparnisse erzielen wolle. Was zunächst die Oberrechnungskammer anlangt, so habe die Regierungsvorlage von 1875 eine bestimmte Mitgliederzahl des Kollegiums nicht vorgesehen. Die Zweite Kammer habe nun aber verlangt, daß gewisse Entscheidungen durch ein Kollegium von fünf Mitgliedern getroffen werden sollten. Die Kommission der Ersten Kammer sei geneigt gewesen, die Regierungsvorlage in dieser Beziehung wieder herzustellen und wohl auch andere Aenderungen vorzuschlagen. Da sie jedoch vor Allem darauf absehen mußte, einen ganz unzulässigen und unvorbereiteten Beschluß des anderen Hohen Hauses, welcher die Ernennung des Präsidenten unter Mitwirkung des landständischen Ausschusses betraf, zu beseitigen, so habe sie auf jeden andern abändernden Vorschlag aus taktischen Gründen verzichtet. So sei es gekommen, daß die Großh. Regierung ohne geschäftliche Veranlassung genöthigt war, die Oberrechnungskammer mit vier Räthen zu besetzen, und daß sie jetzt außer Stande sei, ohne gesetzliche Aenderung gelegentlich eine Stelle eingewoben zu lassen. Redner würde mit einer solchen Aenderung, wodurch in Art. 7 des Gesetzes über die Oberrechnungskammer zur Entscheidung der dort vorgesehenen Fälle das Kollegium aus drei Mitgliedern zurückgeführt würde, einverstanden sein, hält es übrigens für eine große Täuschung, wenn man annehmen wollte, daß aus der sofortigen Reduzierung des Kollegiums eine Ersparnis entstehe, vielmehr würde geradezu eine Mehrbelastung des Budgets eintreten. Die Zurubefegung aus Organisationsgründen könnte nur unter Belassung des vollen Betrags der Bezüge der betreffenden Räte erfolgen, welcher ihnen bis an ihr Lebensende zu verbleiben hätte, gleichviel ob sie später dienstuntauglich werden oder nicht, während sie bei freiwillig beantragter oder auf Grund eines Spruchs des Disziplinargerichtshofs erfolgter Pensionierung nur eine Quote der Befoldung als Ruhegehalt zu beanspruchen hätten.

In Bezug auf den Verwaltungsgerichtshof lägen die Verhältnisse nur insofern anders, als die Großh. Regierung befugt sei, bei eintretenden Vakaturen eine Wiederbesetzung zu unterlassen.

Ueber das Angelegene einer Vereinigung des Verwaltungsgerichtshofs mit dem Oberlandesgericht würden kompetentere Stimmen sich äußern, nur einen Punkt wolle er hervorheben: das Bestehen zweier verschiedener Prozessordnungen an einem und demselben Gerichtshof würde geradezu unerträglich sein, die eine müßte bald durch die andere absorbiert werden, d. h. es würde sich die Reichs-Zivilprozessordnung auch für die verwaltungsgerichtlichen Sachen Geltung verschaffen, in diesem Falle aber der Werth eines besonderen Verwaltungsgerichtshofs illusorisch sein. Er schließe sich daher dem Antrage der Kommission, der zweiten Resolution des andern Hohen Hauses nicht beizutreten, vollkommen an.

Berichterstatter Geheimrath Knies: Die Kommission habe von vornherein den Standpunkt eingenommen, daß sie einerseits dem Bestreben der Zweiten Kammer, Ersparnisse zu ermöglichen, sich anschloß, andererseits aber auf die Erörterung verfassungsgesetzlicher Aenderungen bei diesem Anlasse nicht eingehen zu sollen glaube, da man sich gesagt habe, daß, nachdem insbesondere über den Verwaltungsgerichtshof erst auf dem vorigen Landtage lange Verhandlungen gepflogen und schließlich nach Ueberwindung vieler Schwierigkeiten eine Einigung erzielt worden sei, eine neuerliche Aenderung ohne die sorgfältigste Vorbereitung, insbesondere ohne ausführlichen gedruckten Bericht, nicht beschloffen werden könne und dürfe. Da nun die Resolutionen des andern Hohen Hauses lediglich dem Budget angereicht seien,

so habe die Kommission sich nicht in der Lage gesehen, auf eine materielle Erörterung derselben einzugehen.

Dagegen habe die Kommission sich gerne der Prüfung der Frage unterzogen, in wie weit auch ohne erhebliche organisatorische Aenderungen eine Ersparnis sich werde erzielen lassen. Von diesem Gesichtspunkte aus sei man im Schoße der Kommission zu dem Ergebnisse gelangt, dem Hohen Hause den Beitritt zu den Resolutionen der Zweiten Kammer insoweit zu empfehlen, als dieselben die Verminderung der Zahl der Kollegialmitglieder bei der Oberrechnungskammer von vier auf drei und bei dem Verwaltungsgerichtshof von fünf auf vier bezwecken, bei letzterer Behörde jedoch nur unter der Voraussetzung, daß ihre Geschäftsaufgabe die gleiche bleibe, wie bisher, während für den Fall einer Erweiterung ihrer Kompetenz der obige Vorschlag hinfällig werde.

Schließlich macht Redner noch darauf aufmerksam, daß es scheinen könnte, als ob der hinsichtlich der Mitgliederzahl des Verwaltungsgerichtshofs gestellte Antrag hinter dem jetzt schon vorhandenen Bedürfnis beßhalb zurückbleibe, weil in dem von Großh. Regierung für 1882/83 vorgelegten Budget die Befoldungen und Wohnungsgeld-Zuschüsse für zwei von fünf Kollegialräthen als „künftig wegfallend“ in Kolonne 5 eingestellt seien, allein diese Einstellung von 12,230 M. in die bezeichnete Rubrik beruhe nach der Ansicht der Kommission, wie solche in dem gedruckten Bericht näher dargelegt sei, lediglich auf einem Versehen.

Geheimerath Schulze: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Gewiß theilen auch wir das Bestreben der Hohen Zweiten Kammer, Ersparnisse durch Vereinfachung des Behördenorganismus herbeizuführen. Nachdem das Reich den Einzelstaaten umfassende staatliche Aufgaben abgenommen hat, muß der Verwaltungsapparat derselben notwendig vereinfacht werden, und diesem Bedürfnisse ist auch im badischen Staate in neuester Zeit mehrfach Rechnung getragen worden. Aber Ersparungsrückichten müssen zurücktreten, wo es sich um fundamentale Institutionen unseres Staatslebens, die mit dem Auf- und Ausbau unserer gesammten Rechtsordnung zusammenhängen, handelt. Dafür halte ich in erster Linie die Existenz eines selbstständigen Verwaltungsgerichtshofes, welche durch einen Beschluß der Hohen Zweiten Kammer bedroht erscheint. Dafür heute einzutreten, ist mir Pflicht, ich möchte sagen, wissenschaftliche Herzenssache. Leider vergißt die Gegenwart mit ihrem kurzen Gedächtnisse oft schnell, was die jüngste Vergangenheit noch als hohes Ziel erstrebt und mit allen Kräften zu erreichen gesucht hat. Werfen wir einen Blick in die Protokolle der Ersten und Zweiten badischen Kammer aus dem Jahre 1862: gerade vor zwanzig Jahren waren es die hervorragendsten Männer, welche sich für die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes lebhaft aussprachen und darin den bedeutendsten Fortschritt zur Verwirklichung des Rechtsstaates erkannten. Man war stolz darauf, daß auch hier Baden wieder den ersten Schritt that, und jetzt nach zwanzig Jahren will man durch einen Budgetsich eine Institution beseitigen, welche sich nicht nur bisher bewährt hat, sondern noch viel reichere Reime einer zukünftigen Entwicklung in sich trägt.

Lassen Sie mich mit einigen Worten die Bedeutung eines selbstständigen Verwaltungsgerichtshofes kurz begründen. Zu Zeiten des ältern Deutschen Reiches waren alle deutschen Landesherren der Reichsgewalt unterworfen; die Reichsgerichte entschieden vielfach auch über Fragen des öffentlichen Rechts und konnten selbst gegen jeden Landesherren wegen Mißbrauchs seiner Regierungsgewalt richterlich einschreiten. Dieser meist nur nominelle, höchstens nur gegen ganz kleine Regierungen durchführbare Rechtsschutz ist natürlich mit dem ältern Deutschen Reiche hinweggefallen. Die neuerungene Souveränität selbst widerstrebt jeder Unterordnung unter eine höhere richterliche Gewalt. Nachdem nach französischem Vorbilde Justiz und Verwaltung von einander getrennt waren und öffentliches und privates Recht scharf unterschieden wurden, war überall in Deutschland die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte auf Kriminalsachen und Privatrechtsstreitigkeiten beschränkt. Selbst der Staat, wo er als Fiskus in den privatrechtlichen Verkehr eintrat, mußte, wie eine andere Person, vor dem ordentlichen Gericht Recht nehmen. Bald aber empfand das ausgebildete Rechtsbewußtsein, daß trotzdem in unserer Rechtsordnung noch eine bedeutendere Lücke kaffe. Der Bürger kann nicht nur durch andere Privatpersonen, sondern auch durch Verwaltungsbehörden in seinen öffentlichen und privaten Rechten schwer verletzt werden. Während der Fall, wo ein einzelner Beamter persönlich bei Ausübung seines Amtes widerrechtlich den Bürger verletzt hat, gemeinrechtlich vor die ordentlichen Gerichte gehört, sind diese unzuständig, darüber zu entscheiden, ob eine Behörde als solche, bei Ausübung ihrer staatlichen Hoheitsrechte den Bürger gegen das Gesetz in seiner Rechtssphäre verletzt hat. Es liegt hier ein subjektives Recht, eine Verletzung desselben, und ein Gesetz, wonach diese Rechtsverletzung beurtheilt werden kann, vor, also eine Rechts-sache, welche sich zu einem Richterspruche eignet. Aber nirgends in Deutschland konnte man sich in solchen Fällen an die ordentlichen Gerichte wenden, welche in keinen Akt der Verwaltungsbehörde eingreifen durften. Dem Verletzten stand nur der Weg der Beschwerde an die höhere Behörde zu, welche im geordneten Instanzenzuge über alle derartigen Rechtsverletzungen entschied. Beson-

ders waren es die Regierungskollegien, welche in zweiter Instanz eine ausgedehnte Rechtspflege auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts ausübten; es wurden hier Verwaltungssachen und Verwaltungsrechts-Sachen ganz promiscue, selbst ohne jede Unterscheidung im Verfahren, behandelt. Wir wollen diesen Behörden nicht den Vorwurf machen, daß sie absichtlich das Recht des Einzelnen, der Autorität der Verwaltungsbehörden gegenüber, mißachtet, daß sie offenbare Willkür in Schutz genommen hätten, aber immerhin erscheinen sie doch als „Richter in eigener Sache“, immerhin liegt es in der Natur der Sache, daß die vorgelegte Behörde gern die Autorität der unteren Behörde deckt, die oft gerade auf ihren Befehl, ja wenigstens in ihrem Geiste, gehandelt hat; nur in ganz eklatanten Fällen wird sie sich zu einer Korrektur entschließen, welche übrigens dem Bewußtsein des Verletzten immer noch nicht die Genugthuung eines Richterspruches gewährt. Wollte man diese Lücke in unserer Rechtsordnung ausfüllen, so wären zweierlei Wege denkbar; man könnte alle derartigen Rechts-sachen an die ordentlichen Gerichte verweisen oder mußte eigene, von der laufenden Verwaltung getrennte Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts errichten. Nach mancherlei Schwankungen entschied sich die deutsche Wissenschaft und Gesetzgebung für den zweiten Weg, den man zuerst in Baden in der Gesetzgebung von 1863 betreten hat. In diesem Sinne ist ein selbstständiger Verwaltungsgerichtshof errichtet worden, welcher von den Verwaltungsbehörden ebenso getrennt ist, wie von den ordentlichen Gerichten. In der Existenz eines solchen selbstständigen Gerichtshofes erkenne ich das unabwiesbare Postulat einer Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts, ja das A und O des konstitutionellen Rechtsstaates, welcher eine Verwaltung nach Gesetzen, eine gesetzliche Verwaltung, in erster Linie fordert. Die Rechtskontrolle der Verwaltung kann nur von einem Gerichtshofe gehandhabt werden, welcher zwar selbst von der laufenden Verwaltung getrennt, doch vorwiegend Männer in seinem Schoße hat, welche aus praktischer Erfahrung die Aufgaben und Bedürfnisse der Verwaltung kennen gelernt haben.

Bei unserer scharfen Scheidung des öffentlichen und privaten Rechts, bei der vorwiegend civilistischen Bildung unserer Richter, sind diese nicht im Stande, zu gleicher Zeit das in so rascher Entwicklung begriffene Verwaltungsrecht so zu beherrschen, wie das Civilrecht. Ja, man kann vielleicht keine juristische Disziplin so wenig bloß aus Büchern und Vorträgen lernen, wie das Verwaltungsrecht, wenn wir auch die Einfügung desselben in das akademische Studium als einen bedeutsamen Fortschritt erkennen. Nur wer selbst Jahre lang in der Praxis des Verwaltungslebens gestanden hat, wird ein richtiges Urtheil über die Anforderungen der Verwaltung gegenüber der individuellen Rechtssphäre zu fällen im Stande sein. Während der Verwaltungsmann immer die Staatsautorität, der Civilrichter die individuelle Rechtssphäre in erster Linie betonen wird, findet der tüchtig vorgebildete Verwaltungsrichter zwischen Beiden die Vermittlung; er stellt in seinem Spruch das Gleichgewicht zwischen den Anforderungen der Staatsautorität und der gesetzlich geschützten Rechtssphäre der Einzelnen her. Der Verwaltungsrichter soll nicht etwa das Recht im Interesse der Verwaltung beugen, er soll sich nicht durch Zweckmäßigkeitsbeträgungen bestimmen lassen, er spricht nach Rechtsgrundsätzen wie der Civilrichter, welche aber nicht von dem einseitigen Gesichtspunkte des abstrakten Individualrechtes, sondern von einem mehr staatsrechtlichen Geist beherrscht werden. Nur einem solchen selbstständigen Verwaltungsgerichtshofe kann die Staatsregierung die Rechtskontrolle der gesammten Verwaltung anvertrauen. Derselbe darf nie und nimmer zu einer bloßen Abtheilung einer andern Behörde herabgesetzt werden. Nur in einem eigenen, in sich geschlossenen Kollegium kann sich auf Grundlage eines langjährigen kollegialischen Zusammenwirkens eine feste Praxis, eine „auctoritas rerum similiter judicatarum“ bilden, welche für eine gedeihliche Rechtspflege unentbehrlich ist. Gerade auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts ist die Gleichartigkeit der Entscheidungen von höchstem Werthe, indem es hier besonders darauf ankommt, daß stets mit gleichem Maße gemessen wird. Alles dies würde verloren gehen, wenn der Verwaltungsgerichtshof aufgehoben und dem Oberlandesgerichte einverleibt würde. Um einer kaum nennenswerthen Ersparnis halber würde man eine Institution schwer gefährden, welche wir nicht bloß in ihrem gegenwärtigen Bestande schätzen, sondern von der wir noch große Erwartungen für die Zukunft hegen. Wir haben in einer kurz vorhergegangenen Sitzung einen Gesetzentwurf angenommen, welcher das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichte betraf; wir haben dabei ausgesprochen, daß es vor allem darauf ankomme, die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zu erweitern, und die Großh. Regierung ist uns mit dankenswerther Bereitwilligkeit entgegengekommen. Hängen aber diese beiden Punkte nicht aufs engste zusammen? Man will jetzt aus Ersparnisrückichten den Verwaltungsgerichtshof aufheben oder wenigstens in seinen Arbeitskräften vermindern.

Wenn aber in dem vorzulegenden Gesetzentwurfe seine Zuständigkeit wesentlich erweitert wird, besonders auf dem Gebiete der Polizeiverfügungen, so wird sich die Arbeitsmasse bedeutend vermehren und die Mitglieder werden nicht über Mangel an Beschäftigung mehr zu klagen haben. Eine Menge von Fällen, die jetzt in Beschwerdeform an

das Ministerium des Innern gelangen, wird an das Verwaltungsgericht übergehen, um dort im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entschieden zu werden. In einer solchen Uebertragung liegt immerhin eine starke Beschränkung des ministeriellen Ermessens, die eine Regierung nur dann wagen kann, wenn die Behörde, an welche diese Uebertragung stattfindet, die Bürgschaft einer sachgemäßen Entscheidung in sich trägt. Dies ist aber nur ein selbständiger Verwaltungsgerichtshof, der nicht ein Appendix, ein Anhängsel einer andern, wenn auch noch so angesehenen Behörde ist. Ich bin der Ansicht, daß eine Kompetenzerweiterung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nur erfolgen kann, wenn dem badischen Staate der selbständige Verwaltungsgerichtshof erhalten wird. Sinon, non.

Nur auf diese Selbständigkeit kommt es mir an. In Bezug auf die Zusammensetzung lassen sich viele Modalitäten denken, welche sich den Vorschlägen der Hohen Zweiten Kammer annähern. Vor allem muß der Verwaltungsgerichtshof seinen eigenen Präsidenten haben, welcher, als Haupt und Vertreter dieser hochwichtigen Gerichtsbarkeit, dem Lande gegenüber in angesehener Stellung dassteht. Die Mehrheit der Räte muß aus Beamten bestehen, die zwar nicht mehr aktiv in der Verwaltung thätig sind, aber in höheren Verwaltungsämtern gestanden haben, dagegen erscheint es uns als offene Frage, ob nicht zwei Oberlandesgerichts-Räte im Nebenamte als Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes angestellt werden könnten, wie dies früher von der Großh. Regierung selbst vorgeschlagen war. Ja eine solche grundsätzliche Verbindung des eigentlichen richterlichen Elementes mit dem administrativen erscheint uns sogar dem Wesen der Verwaltungsgerichtsbarkeit am besten zu entsprechen. Dagegen spricht entschieden kein Reichsjustizgesetz; während es allerdings erscheinen könnte, ob es zulässig sei, dem Oberlandesgericht eine fremdartige Behörde einzufügen, welche eine von der ordentlichen Gerichtsbarkeit verschiedene Aufgabe zu verfolgen hat. Kurz, die Frage nach der Zusammensetzung des Verwaltungsgerichtshofes steht in so engem Zusammenhang mit der in Aussicht genommenen Reform des Verfahrens und der beabsichtigten Kompetenzerweiterung, daß wir eine gemeinsame Behandlung dieser Frage für allein angemessen halten. Es würde sich daher empfehlen, wenn wir, unter Vertagung der ganzen Frage auf die nächste Sitzungsperiode, die Großh. Regierung ersuchten, dem nächsten Landtage einen umfassenden Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem das Verfahren, die Kompetenz und die Zusammensetzung des Verwaltungsgerichtshofes, auf Grundlage einer zwanzigjährigen Erfahrung, im Zusammenhange neu geordnet würden. Nicht mit kleinen Verbesserungs- und Erparungsmaßregeln, sondern nur mit einem großen organischen, einheitlich durchdachten Gesetze können wir dem badischen Volke die Wohlthat seines Verwaltungsgerichtshofes erhalten, ja erst recht werth machen. (Fortsetzung folgt.)

Karlsruhe, 15. März. 37. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. (Schluß aus der gestrigen Beilage.)

§ 36. „Gehalte der Bezirksforstförster-Gehilfen.“

Abg. Birkenmayer: Für die Forstpraktikanten sei nur ein Gehalt von 1500 M. vorgesehen. Er halte denselben für zu gering, wolle jedoch keinen Antrag auf Erhöhung stellen, sondern die Großherzogtl. Regierung nur bitten, der Forstpraktikanten in Zukunft fürsorglich zu gedenken. — Die Praktikantenzeit dauere lange. In andern Fächern gehe es bei Weitem rascher. — Außerdem mache sich der Mangel einer Zwischenstufe geltend. — Auch wenn die Forstpraktikanten als Taxatoren verwendet würden, erhielten sie keine nennenswerthe Erhöhung ihres Gehaltes. Zudem könnten sie auf derartige Verwendungen nicht mit Sicherheit rechnen. — Endlich sei in der letzten Zeit das Studium für sie dadurch erschwert worden, daß man von ihnen die Abolvierung des Gymnasiums verlange. — Er bitte die Großh. Regierung um Berücksichtigung der von ihm angeregten Punkte.

Großh. Regierungskommissär Ministerialrath Wieland: Die Forstpraktikanten bezögen keinen geringeren Gehalt, als die übrigen Praktikanten. Eine Ausnahme machten nur die Zollassistenten, deren Gehalt im Durchschnitt 1600 M. betrage. — Für die Forstpraktikanten einen höheren Durchschnittsatz anzunehmen, als für die Gehilfen der Domänen- und Steuerverwaltung oder eine besondere Kategorie von Staatsdiener-Stellen zu schaffen, dafür liege kein Grund vor und hätte auch nur zur Folge, daß andere Praktikanten das gleiche Verlangen stellten. — Die Forstpraktikanten theilten, wenn sie längere Zeit bis zur Anstellung warten müßten, nur das Schicksal anderer Praktikanten, denn auch bei den Juristen sei es früher vorgekommen, daß sie 12 Jahre bis zur Anstellung hätten warten müssen.

Großh. Regierungskommissär Geheimerath Nicolai: Er glaube nicht, daß der Abg. Birkenmayer eine besondere Kategorie von Staatsdiener-Stellen habe schaffen wollen, sondern nur an die dekretmäßige Anstellung auf Grund des Gesetzes vom 26. Mai 1876 gedacht habe. — Diese Frage habe die Großh. Regierung bereits geprüft, werde sie aber wiederholt in Erwägung ziehen.

§ 37. „Bureaukosten der Bezirksforsteien.“

Der Abg. Förderer tadelt hier die Uebung einiger Oberförster, das Waldhut-Personal an Sonntagen zum Rapport antreten zu lassen. Den Leuten werde es dadurch unmöglich gemacht, den Gottesdienst zu besuchen. — Ein evangelischer Waldhüter habe ihm über diesen Uebelstand geklagt. — Redner schließt sich im Weiteren den Ausführungen des Abg. Jungmanns an und dankt der Großh. Regierung für die Abgabe von Waldstreun. Für ein schlechtes Gift könne er die Entnahme von Laub aus dem Walde nicht halten, wenn man nur nicht fanatisch ausraube. Es sei nicht nöthig, den Wald alljährlich zu düngen.

Großh. Regierungskommissär Forstrath Krutina: Es liege keineswegs in dem Willen der Großh. Regierung, daß das Waldhut-Personal an Sonntagen zum Rapport befohlen werde. — Etwas Besseres würde hier alsbald abgeholfen werden.

§ 45. „Für Holzabfuhr-Wege.“

Hier bittet der Abg. Kast die Großh. Regierung, vor der Anlage von Holzabfuhr-Wege genau zu prüfen, ob dieselben erforderlich seien. Es erscheine diese Prüfung nicht immer zu erfolgen. Die Anlage überflüssiger Holzabfuhr-Wege aber schädige nur die Gemeinden.

Großh. Regierungskommissär Forstrath Krutina: Es trete stets reichliche Ueberlegung ein, bevor die Anlage von Holzabfuhr-Wege beschlossen werde. Ueberdies hätte der Gemeinderath, welchem der Kulturplan zur Mitunterschrift vorgelegt werde, jeweils Gelegenheit, sich darüber auszusprechen, ob er den in Rede stehenden Holzabfuhr-Weg für erforderlich halte, und falls eine Einigung hierüber nicht erzielt werde, entscheide das Bezirksamt.

§ 46. „Für Walbkultur-Kosten.“

Hier betont der Abg. Flüge zunächst, daß die Abgabe von Laub bei den verschiedenen Bezirksforsteien ungleichmäßige Behandlung erfahre, geht sodann auf eine Kritik des dormalen herrschenden Systems in Bezug auf den Waldbetrieb über und empfiehlt endlich der Großh. Regierung die Begünstigung des Schälwalb-Betriebes, da der Bedarf an Rinden durch das Land selbst nicht gedeckt werden könne.

Großh. Regierungskommissär Forstrath Krutina: Es sei durchaus nöthig, daß man einzelne Fälle anführe, wenn man Beschwerden erhebe. — Im Allgemeinen bestimme das geltende Forstgesetz, daß Rahlhiebe nur mit Genehmigung der Staatsregierung erfolgen dürften, die Regel aber die Verjüngung durch natürliche Befamung, also durch Schlagstellung sei. Die Begünstigung des Eichen-Schälwalbes erfolge jetzt schon, indem man auf Kosten des Staates Eichenpflanzen erziehe und sie an die Gemeinden und Privaten um mäßigen Preis abgebe. — Im Ganzen eigne sich der Schälwalb-Betrieb mehr für die Privatwirtschaft. Die Wirtschaft in den Domänen- und Gemeindeforsteien müsse vorzugsweise auf Holzherzeugung gerichtet sein. — Auch die gegenwärtigen geringen Rindenpreise ermuthigten nicht sehr zur Anlage neuer Schälwaldbungen.

§ 47. „Für Zurichtung der Walberzeugnisse.“

Abg. v. Gleichenstein: In Bezug auf Zurichtung der Wellen würden zu große Anforderungen gestellt. Er glaube, daß man es wenigstens in den Gegenden, wo die Holzherzeugnisse von den Gemeindeforsteien selbst gefertigt würden, weniger genau zu nehmen brauche. Die Arbeit würde dadurch billiger.

Großh. Regierungskommissär Forstrath Krutina: Die genauere Sortirung des Holzes, also auch die bessere Zurichtung der Wellen sei im Interesse der Feststellung des Festgehaltes erforderlich. Immerhin könnten da Ausnahmen bewilligt werden, wo es die Verhältnisse zuließen, doch müssen in solchen Fällen durch eine besondere Schätzung der Forstbehörde die gesetzlich vorgeschriebenen Sortimente ausgegeben und hiernach der Kubikinhalt des Holzes festgestellt werden. — Ausnahmen seien bereits gemacht worden, so namentlich auch in der Gegend, welche der Abg. v. Gleichenstein im Auge habe.

B. Außerordentlicher Etat. § 3. „Für Herstellung des Neufers des Großh. Residenzschlosses hier.“

Abg. Edelmann: Wenn er auch zugebe, daß hier außerordentliche Verhältnisse vorgelegen hätten, und darum für Bewilligung der Position stimme, so müsse er doch hervorheben, daß ihm das Vorgehen der Budgetkommission nicht richtig erscheine, wenn diese in dem Berichte erkläre, sie unterlasse es, zu erörtern, wie weit die Unterhaltung von Bauten, welche der Civilliste überwiesen seien, auf Rechnung des Grundstocks zu gehen hätten. Man hätte allerdings untersuchen sollen, ob hierfür eine Verpflichtung vorliege.

Abg. Friedrich: Der Abg. Edelmann werde zugeben, daß es sich im vorliegenden Falle um eine Frage handle, über die sich streiten lasse. — Die Budgetkommission habe empfohlen, die Summe in das Budget einzustellen, weil sie später wieder in Einnahme erscheine, auch die außerordentlichen Verhältnisse, welche zu berücksichtigen seien, berührt. Dies werde wohl genügen.

B. Einnahme. A. Ordentlicher Etat. § 3. „Aus Liegenschaften mit besonderer Gewerbeeinrichtung.“

Hier fragt der Abg. Edelmann an, worauf sich die Annahme eines Reinertrags von 15,500 M. aus der Brauerei Rothhaus und dem Hofe Dürenbühl gründe.

Großh. Regierungskommissär Ministerialrath Wieland: Die gleiche Summe sei bereits in den letzten Jahren in das Budget eingestellt gewesen und beruhe darauf, daß nach den bisher gemachten Erfahrungen dieser Reinertrag sich jedenfalls ergeben werde. Genauer lasse sich derselbe im Voraus nicht bestimmen.

§ 4. „Aus Holz.“

Der Abg. Kast ist der Ansicht, daß es vortheilhafter sei, wenn die Erträge des Waldes an Ort und Stelle verwertet würden.

Der Abg. Friedrich stimmt dem Abg. Kast zu und spricht sich insbesondere dagegen aus, daß die Versteigerung von Holz aus Staatswaldungen in Wirtschaftshäusern vorgenommen würden. Dies geschehe lediglich im Interesse der Groß-Holzhandlung, nicht aber in dem des kleinen Mannes. — Er wünsche, daß die Großh. Regierung den öffentlichen Versteigerungen in den Wirtschaftshäusern ein Ende mache und die Oberförster veranlasse, die Versteigerungen im Walde vorzunehmen. — Auf § 4 und den hierzu gestellten Kommissionsantrag, die in das Budget aufgenommene Summe um 180,000 M. herunterzusetzen, übergehend, bemerkt Redner, es habe sich die Budgetkommission nur schwer zu diesem Schritte entschließen können, allein es sei nach den

karen Darlegungen der Großh. Regierung ein anderer Ausweg nicht geblieben. Jedenfalls habe man wenigstens erreicht, daß die Großh. Regierung in Zukunft bestrebt sein werde, mehr Nutzholz als Brennholz schlagen zu lassen.

Großh. Regierungskommissär Forstrath Krutina: Grundsatz sei, daß die Versteigerungen im Walde abgehalten werden sollten. Dies sei aber dann nicht durchführbar, wenn es sich um die Versteigerung großer in dem Walde zerstreut liegender Holzquantitäten handle, und eben so wenig bei schlechtem Wetter. — Im letzteren Falle habe dann der Steigerer, wenn ursprünglich eine Versteigerung im Freien angefündigt gewesen sei, das Holz, das er steigere, vorher nicht gesehen. — Finde dagegen die Versteigerung in einem geschlossenen Raume statt, so betrachte der Kauflustige vorher das zur Versteigerung kommende Holz. Aus diesen Gründen habe die Uebung, das Holz in geschlossenen Räumen zu versteigern, zugenommen. Andere Räume als Wirtschaftshäuser stünden nur selten zur Verfügung.

Der Grundsatz einer möglichst genauen Ausschcheidung des Nutzholzes, welchen die Budgetkommission empfohlen habe, werde schon lange befolgt, allein es habe eben die Ausschcheidung des Nutzholzes ihre naturgemäßen Grenzen. Zu sanguinischen Hoffnungen dürfe man sich namentlich mit Rücksicht auf die in den Domänenwaldungen zur Zeit vorkommenden Holzarten nicht hingeben. Bierzig Prozent der Domänenwaldungen bestände aus Buchenwald. Dieser liefere höchstens 2 bis 3 Proz. Nutzholz. Die übrigen Laubhölzer und die Kiefern, welche etwa 20 Proz. der Fläche einnehmen, lieferten etwas mehr Nutzholz, höchstens aber 20 Proz. Nur der Fichten- und Tannenwald liefere 60 bis 70 Proz. Nutzholz. Im Durchschnitt würden sich also 30 Proz. Nutzholz im Ganzen als Ertrag der Domänenwaldungen ergeben. — Höhere Nutzholz-Erträge hingen stets mit außerordentlichen Verhältnissen zusammen. Ausschlaggebend sei außerdem die Nachfrage und ferner auch häufig waldbauliche Verhältnisse. — Die Zahl 32, welche der Kommissionsbericht angebe, sei beßhalb als das Maximum anzusehen, das sich unter normalen Verhältnissen überhaupt erreichen lasse. Die Forstbehörde werde eifrigt bestrebt sein, diesem Ziele zuzustreben, allein wenn sie es gleichwohl nicht erreichen sollte, so dürfe dies nicht dem Mangel an gutem Willen, an Fleiß oder Verständniß seitens der Forstverwaltung, sondern lediglich den thatsächlichen Verhältnissen zuschreiben sein.

Abg. Edelmann: Die nachträgliche Herabsetzung des Budgets könne er nicht bestritten, da sich die Verhältnisse, welche das Sinken der Holzpreise veranlaßt hätten, bald ändern könnten. — Es sei nöthig, auf Vermehrung des Nutzholzes hinzuwirken, und es habe es die Forstbehörde auch in der Hand, mehr Nutzholz als Brennholz zu erzielen.

Der Abg. Blattman konstatiert, daß die Oberförster die Versteigerungen, wenn irgend möglich, im Walde abhielten.

Der Abg. Pflüger klagt über die ungleichmäßige Aufbereitung des Holzes in den Staats- und den Gemeindeforsteien. Dadurch, daß in den Staatswaldungen ein bedeutendes Uebermaß gewährt werde, nähmen die Gemeinden weniger ein. — Weiter fragt Redner an, ob es nicht möglich sei, die unentgeltliche Entnahme von Weiden und Hasel zum Zweck der Herstellung von Wäldern für die Wellen aus den Staatswäldern zu gestatten.

Abg. Edelmann: Es müsse nothwendig in allen Bezirksforsteien gleichmäßig bezüglich des Uebermaßes verfahren werden, damit es auch möglich sei, die erzielten Preise mit einander zu vergleichen.

Großh. Regierungskommissär Forstrath Krutina: Die Vorschriften über die einzuhaltenden Maße seien noch ziemlich neu und darum könne es wohl vorkommen, daß eine Ungleichmäßigkeit in der Handhabung eintrete. Redner könne übrigens versichern, daß erst in der letzten Nummer des Ordnungsblattes die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen eingeschärft worden sei, so daß die geäußerten Wünsche, deren Berechtigung er anerkenne, bald Befriedigung finden würden. — Der Entnahme von weichen Hölzern und Strauchhölzern zu Wäldern widerstrebe das Interesse der Forstwirtschaft nicht, doch sei erforderlich, daß dieselbe unter Kontrolle der Bezirksforstei erfolge.

§ 6. „Aus Forstnebennutzungen.“

Abg. Frank: Auch er sei der Ansicht, daß nur im Nothfalle Waldstreun abgegeben werden solle, allein zur Zeit lägen die Verhältnisse so, daß nothwendig umfassende Waldstreun-Abgabe erfolgen müsse. — Gewisse Gemeinden im Obenwald und Schwarzwald bedürften sogar alljährlich der Waldstreun, wenn ihre Landwirtschaft nicht zu Grunde gehen solle. Er bitte die Großh. Regierung, dem vorhandenen Bedürfnisse entgegen zu kommen, soweit es mit den Interessen der Forstkultur vereinbar sei. — Endlich bitte er auch Ungleichheiten, die sich in Bezug auf die Behandlung der Streunabgabe gezeigt hätten, abzustellen.

Der Abg. Flüge klagt ebenfalls über ungleiche Behandlung der Streunabgabe bei den verschiedenen Bezirksforsteien. Er glaube, daß man gerade in den Rheinwaldungen weniger zurückhaltend in Bezug auf die Gewährung von Laubstreun sein sollte. — Der Umstand, daß Leute, die im Elsaß und in Baden Waldungen hätten, in dem ersteren Land nehmen dürften, im letzteren nicht, erzeuge Verstimung. — Er bitte, eine Anordnung zu erlassen, wonach wenigstens den Armen Laub gegeben werden solle.

Der Abg. Schöch schließt sich den Ausführungen des Abg. Flüge an.

Der Abg. Kirchenbauer bittet, den Gemeinden, die, wenn sie überhaupt ein Erträgniß erzielen wollten, düngen müßten, unter die Arme zu greifen.

Großh. Regierungskommissär Forstrath Krutina:

Zweifellos könne der Wald nicht so viel Streu liefern, als seitens der Landbevölkerung beanprucht werde. Gerade die Wälder, welche am meisten der Streu bedürften, die von den Vorrednern erwähnten armen Sandböden, könnten das Laub im Wald am wenigsten entbehren. — Das Forstgesetz siehe der Streunutzung bestimmte Schranken und verbiete sie unter Umständen ganz. Die Erfahrung spreche für eine Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen. Vom rein forstwirtschaftlichen Standpunkte aus wäre es überhaupt das richtigste, die Waldstreu-Nutzung ganz zu untersagen, wie dies bereits in Sachsen und Württemberg geschehen sei. So lange aber das Forstgesetz die Streunutzung zulasse, könne die Großh. Regierung die nachtheiligen Folgen derselben nur dadurch abschwächen, daß sie dieselbe nicht jedes Jahr zulasse, sondern auf die Jahre beschränke, wo die landwirtschaftliche Produktion von Streumitteln gering sei. — Das vergangene Jahr sei ein Nothjahr gewesen und darum habe die Großh. Regierung die Streunutzung überall da zugelassen, wo es sich mit dem für die Forstverwaltung allein gültigen Grundsatz der Erhaltung des Waldes vereinigen lassen. In gleicher Weise werde in diesem Frühjahr verfahren werden. — In Domänenwäldern werde Streu nur abgegeben, wo es absolut nötig sei in Folge von Berechtigungen oder Vergünstigungen. Sonst nur im Wege öffentlicher Versteigerung, wenn es zur Unterstützung der landwirtschaftlichen Bevölkerung nötig sei. Aus rein finanziellen Gründen werde keine Streu verkauft. — Für die Gemeindevälder würden Streunutzungspläne für 10 Jahre aufgestellt, dabei aber der Grundbesitzer beobachtet, in guten Jahren möglichst zu sparen, damit man in Nothjahren reichlichere Streuabgabe gewähren könne.

Der Begriff der Nothjahre könne der Natur der Sache nach sehr verschieden gefaßt werden, auch seitens der Beamten. — Wenn der Bauer aus Geldnoth sein Stroh verkaufen und dann Ansprüche an den Wald erhebe, so liege hier kein Streu-Nothjahr vor. — Es sei daher leicht möglich, daß Ungleichheiten in der Behandlung dieser Sache vorkommen könnten, auch Ungehörigkeiten könnten in einzelnen Fällen vorkommen, dem könnte aber nur abgeholfen werden, wenn sich diejenigen, welche sich beschwert glaubten, an die obere Forstbehörde wendeten. Diese werde stets bestrebt sein, Ausschreitungen in die richtige Bahn zurückzuführen, und wenn sie auch nicht überall helfen könnte, doch dafür zu sorgen, daß eine Gleichmäßigkeit der Behandlung stattfinde. — Man habe die Abgabe des in Mülden und auf Waldwegen angefallenen Laubes als zweckmäßig empfohlen. Es erfolge dieselbe in der Regel auch und sei nur da untersagt, wo Unordnungen und Ueberschreitungen vorgekommen seien. — Hauptmangel sei, daß man die Streuabgabe in Gemeindeväldern als Bürgerrecht auffasse, auf den Jeder Anspruch habe, für solche Ansprüche reiche aber der Wald nicht aus. — Bezüglich der Rheinwälder liege es nicht in dem Willen der Großh. Regierung, die Zurückhaltung zu weit zu treiben. Wo diese Nutzungen mit dem Forstgesetz nicht in Uebereinstimmung zu bringen sind, könnten die Waldeigentümer um Dispensation nachsuchen, und es würde solchen Gesuchen seitens der Oberforstbehörde stets in liberalster Weise entsprochen.

Abg. Edelmann: Die Verhältnisse anderer Länder können mit denen Badens nicht verglichen werden. Es lasse sich bei uns das bisher eingehaltene System ohne Schädigung des Waldes beibehalten.

Der Abg. v. Stockhorn spricht sich gegen eine Verschärfung der Vorschriften des Forstgesetzes aus, weil diese in manchen Bezirken die Landwirtschaft ganz ruinieren würde.

§ 9. „Aus Fischereien.“  
Abg. Kopp: Der Betrieb der Fischerei am Rhein sei bisher in den Händen mehrerer Familien gewesen und hätte sich in denselben vererbt. In neuerer Zeit mache sich bei der Verpachtung der Fischwasser eine Konkurrenz geltend, welcher die Einheimischen nicht zu begeben im Stande seien. So seien die Fischwasser durchweg in die Hände von Groß-Fischhändlungen gekommen. Die armen

Fischerfamilien seien aber nicht in der Lage, auf den Fischereibetrieb zu verzichten, da sie sämtliche zum Fischfang erforderlichen Geräte besäßen und verwerthen müßten. Es bleibe ihnen darum nichts übrig, als von den großen Pächtern die Looße, die sie früher besaßen, um den gleichen Preis, welchen die Pächter dem Staate zahlten, in Austerpacht zu nehmen. Zudem müßten sie das Ergebnis des Fischfangs an die Groß-Fischhändler abgeben, die natürlich die Preise festsetzen. So seien jene armen Fischer zu Sklaven der großen Fischwasser-Pächter geworden. Dazu komme, daß nicht einmal eine Gerechtigkeit bezüglich der Verpachtung bestehe, denn unsere Fischer würden bei der Verpachtung der Fischwasser am jenseitigen Ufer nicht zugelassen. Weiter aber komme in Betracht, daß der Wasserstand des Rheins kleiner, der Fischgehalt der Pachtobjekte darum geringer, ja bis auf die Hälfte reduziert worden sei. — Es seien nun die Pächter um Nachlaß am Pachtzins vorstellig geworden und Redner bitte, ihre Gesuche zu berücksichtigen.

Präsident des Finanzministeriums Geheimrath Ellstätter: Die Großh. Regierung müsse sich bei der Verwerthung von Staatsvermögens-Objekten von bestimmten Grundsätzen leiten lassen. Sie verpachte die Fischwasser in öffentlicher Versteigerung und nehme keinen Anstand, auch die Konkurrenz von Auswärtigen zuzulassen, weil so allein ein Ertrag aus den Fischwassern erzielt werden könne. Zudem kämen am Rheine nur die Uferbewohner in Betracht. — Die Großh. Domänenverwaltung habe ein Uebrigtes gethan, indem sie in die Versteigerungsbedingungen jeweils die Bestimmung aufgenommen habe, daß der Pächter der Fischwasser gehalten sein solle, den bisherigen Inhaber der Berechtigung zu beschäftigen. — Sollte die Kammer geneigt sein, die Konkurrenz von Nichtbadenern auszuschließen, so werde sich bei Beratung des Etatsgesetzes Gelegenheit geben, eine derartige Bestimmung einzuführen. — Was den zweiten Punkt anlangt, so glaube Redner, daß die Verringerung des Pachtobjektes durch Verhandlungen doch nur sehr allmählig vor sich gehen und kaum im Lauf einer Pachtperiode wesentliche Veränderung hervorrufen werde. Sollte dies gleichwohl der Fall sein, so werde ja wohl thunliche Rücksicht getragen.

Abg. Kopp: Die erwähnte Bedingung bringe den Fischern keinerlei Vortheil, weil ihnen die Fischwasser doch nur um denselben Pachtzins überlassen würden, den die Großhändler zahlten. — Was weiter die Frage der Verhandlung betreffe, so wolle Redner nur darauf aufmerksam machen, daß der Philippsburger Alt-Rhein bis über die Hälfte verlandet sei und noch mehr verlanden werde.

Die übrigen Positionen des ordentlichen, sowie die des außerordentlichen Etats werden nach den Kommissionsanträgen angenommen. Hierauf Schluß der Sitzung.

### Badische Chronik.

○ Aus der Pfalz, 14. März. Nach dem soeben ausgegebenen Jahresberichte der landw. Kreis-Winterschule zu Ladenburg wurde dieselbe im ablaufenden 14. Schuljahre von zusammen 22 Schülern besucht, 3 aus dem Amtsbezirk Heidelberg, 3 aus dem Amtsbezirk Mannheim, 7 aus dem Amtsbezirk Schwetzingen, 7 aus dem Amtsbezirk Weinheim, 1 aus dem Amtsbezirk Sinsheim, 1 aus Frankfurt a. M. 6 Schüler benötigten alljährlich die Main-Neckarbahn zur Hin- und Rückfahrt, 11 kehrten jeden Abend zu Fuß heim, 5 wohnten in Ladenburg selbst. Großh. Ministerium des Innern, die Centralstelle des Landw. Vereins und der Kreis Mannheim haben der Anstalt aus dieses Jahr wieder ansehnliche Geschenke zugewendet. Der Aufsichtsrath erfuhr durch den Tod des Hrn. Altbürgermeister J. Sponagel von Ebingen einen bedauerlichen Verlust. An seine Stelle trat dessen Sohn Altbürgermeister G. Sponagel in Ebingen. Als Lehrer wirken an der Anstalt Vorstand Landwirthschaftslehrer Schweizer, Thierarzt Kollbopp, Hauptlehrer Schmittbilm, Lehramtsprakt. Stärk. Die öffentliche Prüfung findet Samstag den 18. März d. J. Vormittags statt.

Bruchsal. In der am 12. d. M. stattgehabten Bürgerauschuss-Sitzung wurde der Vorschlag der städtischen Einnahmen und Ausgaben genehmigt. Die Umlagen bleiben die nämlichen wie im Vorjahre, 45 Pf. von 100 M. Kapital der Grund- und Häusersteuer, 33 Pf. Erwerbsteuer I, 25 Pf. Erwerbsteuer II und Kapitalrentensteuer 12 Pf.

laufes um 234,000 Pfd. St. und Zunahme des Barvorrathes um 879,000 Pfd. St.

Köln, 16. März. Weizen loco hieriger 23.50, loco fremder 22.50, per März 22.60, per Mai 21.90, per Juli 21.80. Roggen loco hieriger 19.50, per März 19.30, per Mai 16.—, per Juli 15.80. Hafer loco 16.50. Rüböl loco 30.50, per Mai 28.90, per October 28.90.

Wien, 16. März. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Standard white loco 7.10, per April 7.25, per Mai 7.35, per Juni 7.45, per August-Dez. 8.—. Matt. — Amerik. Schweinefleisch Wilcox (nicht verzollt) 64 1/2.

Der Pariser Productenmarkt ist heute geschlossen.

### Bermischte Nachrichten.

— (Seefahrt.) Wundervoll gestaltete sich die Heimfahrt, erzählt Besselt in seinen „Kreuz- und Querzügen“, in dem pfeilschnell dahinschießenden Ruderboot: über uns der Himmel von märchenhafter Farbenpracht; die Sonne im Untergehen, die herrlichsten violetten und orangefarbenen Tinten erzeugend; Wölkchen, da vom durchsichtigen Gold, dort schwarz oder grau-roth, dort rosa, zeichneten sich scharf vom tiefblauen Himmel ab. Es herrscht eine gewisse großartige Ruhe am südlichen Himmel, welche die vielerlei Farben herrlich vermittelt. Auch das Meer lieferte seinen Tribut zu der Pracht des Abends; gleich einem breiten Stromer oder Bergsee lag es, von drei Seiten oder je nach den Bindungen der Rüste auch von allen Seiten durch Land umschlossen, in ruhiger Klarheit da, auf 40 Fuß Tiefe jedes Sandforn unter-scheiden lassend, das Boot schien in der Luft zu schweben. Seine Färbung ist hier eben so mannigfaltig wie die des Himmels; milchblaue Striche wechseln mit indigo- und grünblauen so scharf, daß, noch so trefflich gemalt, es unnatürlich erscheinen müßte. Fische waren nur wenige sichtbar, Wasservögel gar keine. Bei einbrechender Dunkelheit waren wir wieder an Bord und erfreuten uns noch lange auf dem Verdeck des schönen Abends oder hörten der von einem benachbarten Kriegsschiff herüberkommenden Musik zu, die hier und da durch den unharmonischen Dubelsack der oben auf der Festung befindlichen Geschossen Unterbrechungen erlitt. Am nächsten Morgen, nachdem das Schiff seine Kohlen eingenommen hatte, lichteten wir die Anker und verließen die Inselgruppe auf demselben Wege wieder, auf dem wir heringekommen waren, weil es nur eine Einfahrt in Riffe gibt. In ihrer Nähe noch sahen wir einen Trupp Wal-fische, unser Schiff auf allen Seiten jedoch in respektvoller Entfernung umkreisend. Zwei von ihnen waren harpunirt worden; im Triumphe ruderten die bunt bemalten Boote ihrer glücklichen Erleger, die Deute nachschleppend, nicht weit an uns vorüber. Die übrigen unverletzt gebliebenen Wal-fische schleuderten massenweise und nach allen Richtungen Wasserstrahlen empor; vor unserem Bug sah man zwei derselben mit einander spielen, wobei sie oft nahezu ganz aus dem Wasser herausragten und so ihre Riesengröße zeigten. Auch an einer großen Seeshildkröte fuhren wir vorüber. Sie schien sich gerade eines gesunden Schlafes zu erfreuen, da sie uns ganz nahe kommen ließ, mit einem Male aber tauchte sie unter, kam inbessern bald wieder herauf und schwamm dann anscheinend sehr behaglich, den Kopf außer Wasser, herum. Die See war jetzt glatt wie ein Spiegel, nur Reflexion weise von einem Lüftchen geträufelt, oder richtiger, gefältelt. Ihr Anblick ist großartiger in der Ruhe als in der Bewegung, der Horizont ist weiter, unbegrenzt.

### Vom Büchertische.

M. Rosenmüller's „Mitgabe für das ganze Leben“ beim Ausgange aus der Schule und Eintritt in das bürgerliche Leben am Tage der Konfirmation der Jugend ge- heiligt. Mit Widmungsblatt und Illustrationen in Stahlstich. Verlag von Baumgärtner's Buchhandlung, Leipzig. In hoch- elegantem Einband mit Volutenornat 4 M. Ein prachtvolles und dabei außerordentlich preiswürdiges Festgeschenk zur Kon- firmation für evangelische Jünglinge und Jungfrauen. Ueber den Inhalt desselben heißt es im Vorworte selbst: „Wer den Wunsch so vieler Eltern und Lehrer kennt, ihren Kindern und Jünglingen beim Eintritt in das bürgerliche Leben ein Buch in die Hände zu geben, durch dessen fortwährenden Gebrauch der in früheren Jahren genossene Religionsunterricht dem Geiste und Herzen stets gegenwärtig erhalten, immer tiefer begründet und auf das praktische Leben angewendet werde, wird die Herausgabe dieser Schrift gerechtfertigt finden. Die meisten schon vorhandenen und zum Theil trefflichen Arbeiten dieser Art waren Jünglingen und Jungfrauen aus den höheren Ständen geweiht. Hier findet man gelagt, was Alle, was Standes sie auch seien und welche Erziehung sie gehabt haben mögen, brau- chen und was von Allen verstanden werden kann.“

L. A. Albert's „Englischer Dolmetscher“. An- weisung, die englische Sprache binnen kurzer Zeit leicht und ohne Lehrer zu erlernen. Nebst einem Wörterbuche der deutschen und englischen Sprache, worin die Aussprache und richtige Betonung der englischen Worte angegeben ist. Sechsen ausgegeben in 11. Auflage. Verlag von Baumgärtner's Buchhandlung, Leipzig. Preis eleg. gebd. 2 M. 40 Pf. Der Albert'sche Dolmetscher ist bereits in vielen Tausenden von Exemplaren verbreitet und unter den Lehrmitteln für den Selbstunterricht im Englischen auch heutigen Tages noch in allererster Linie zu empfehlen. Selbst der einfache Mann findet sich bei der praktischen Einrich- tung dieses kleinen Handbuchs und bei der überall auf das Ge- naueste angegebenen Aussprache jedes englischen Wortes sofort in das Buch hinein und erwirbt sich durch Benutzung desselben in überraschend kurzer Zeit die Kenntniß der im täglichen Ge- brauch am häufigsten vorkommenden und daher auch zunächst wissenschaftlichen Wörter. Rückfichtlich der äußeren Ausstattung ist das Buch handlich und dabei sehr elegant.

Zu beziehen durch die G. Braun'sche Hofbuchhandlung, Karlsruhe.

Antwerpen, 16. März. Petroleum-Markt. Schlußbericht. Stimmung: Ruhig. Raffinirt. Type weiß, disp. 17 1/2 d., 17 1/2 d.

New-York, 15. März. (Schlußkurs.) Petroleum in New- York 7 1/2, dto. in Philadelphia 7 1/2, Mehl 4.75, Rother Winter- weizen 1.35 1/2, Mais (old mixed) 75, Habanna-Zucker 7 1/2, Kaffee, Rio good fair 9 1/2, Schmalz (Wilcox) 11 1/2, Speck 9 1/2, Getreide- fracht 2 1/2.

Baumwoll-Zufuhr 10,000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 9000 B., dto. nach dem Continent 1000 B.

Verantwortlicher Redakteur: F. Reiter in Karlsruhe.

### Frankfurter Kurse vom 16. März 1882.

Staatspapier.	Schwed. 4 in M. 99 1/2	4 Pfälz. Nordbahn fl. 97 1/2	5 Borarlberger fl. 84 1/2	4 Rhein-Br. Pfdb. Thlr. 100 118 1/2	Dufaten 9.53-88
Baden 3 1/2 Obligat. fl. 97 1/2	Span. 1 1/2 Anst. Rnt. Pfst. 28 1/4	4 Rechte Ober- u. Unter Thlr. 170 1/2	5 Gottthardl.-III Ser. Fr. 100	3 Oldenburg. fl. 40 124 1/2	Dollars in Gold 4.20-24
4 1/2 100 1/2	Schw. 4 1/2 Bern. v. 1877 Fr. 102 1/2	6 1/2 Rhein-Stamm Thlr. 162 1/2	4 Schweiz. Central 93 1/2	4 Deferr. v. 1854 fl. 250 110 1/2	20 Fr.-St. 16.19-23
4 1/2 101 1/2	4 1/2 Bern 1880 Fr. 99 1/2	4 Thüring. Lit. A. Thlr. 213 1/2	5 Süd-Romb. Prior. Fr. 100 1/2	5 „ v. 1860 „ 500 119 1/2	4 Russ. Imperials 16.66-71
Bayern, 4 Obligat. M. 101 1/2	R. Amer. 4 1/2 C. pr. 1891 D. 110 1/2	5 Böhm. West-Bahn fl. 254	3 Süd-Romb. Prior. Fr. 55 1/2	4 Raab-Grayer Thlr. 100 91 1/2	Sovereigns 20.38-43
Deutsch-Rheinl. M. 101 1/2	R. Amer. 4 C. pr. 1907 D. 115	5 Gal. Karl-Ludw.-B. fl. 249	5 Deft. Staatsb.-Prior. fl. 104 1/2	Unverzinsliche Loose v. Stnd. —	Städte-Obligations- und Industrie-Aktien.
Preußen 4 1/2 Conf. M. 104 1/2	Bank-Aktien. —	5 Deft. Franz.-St.-Bahn fl. 257 1/2	3 dto. I-VIII E. Fr. 75 1/2	Badische fl. 35-Roofe 213.50	4 Karlsruhe Obl. v. 1879 —
4 1/2 Conf. M. 101 1/2	4 1/2 Deutsche-R. Bank M. 148 1/2	5 Deft. Süd-Lombard fl. 121 1/2	3 Libor. Lit. C, D, u. D2 „ 54 1/2	Braunschw. Thlr. 20-Roofe 99.20	4 1/2 Mannheim Obl. —
Sachsen 3 1/2 Rente M. 80	4 Badische Bank Thlr. 117	5 Deft. Nordwest fl. 174 1/2	5 Toscan. Central Fr. 87 1/2	Deferr. fl. 100-Roofe v. 1864 320.—	4 1/2 Pforzheimer „ 101 1/2
Witba. 4 1/2 v. 78/79 M. 105 1/2	5 Badische Bank Thlr. 164 1/2	5 „ „ Lit. B. fl. 186 1/2	4 1/2 Rh. Vpp.-Bl.-Pfdb. —	von 1858 329.60	4 1/2 Baden-Baden „ —
4 1/2 v. 101 1/2	4 Darmstädter Bank fl. 155 1/2	5 Rudolf „ Lit. B. fl. 140 1/2	5 „ „ S. 30-32. 102 1/2	Ungar. Staatsloose fl. 100 224.75	4 1/2 Heidelberg Obligat. —
4 1/2 v. 101 1/2	4 Disc.-Komm. Thlr. 193 1/2	5 Eisenbahn-Prioritäten. —	5 „ „ S. 30-32. 99 1/2	Augsburger fl. 7-Roofe 34.—	4 Freiburg Obligat. 100 1/2
4 1/2 v. 101 1/2	5 Frankf. Bankverein Thlr. 101 1/2	4 Deft. Indw.-B. M. 99 1/2	5 „ „ S. 30-32. 113 1/2	Freiburger fl. 15-Roofe 29.20	4 Konstanzer Obligat. —
4 1/2 v. 101 1/2	4 Disc.-Komm. Thlr. 193 1/2	4 Pfälz. Indw.-B. M. 100 1/2	5 „ „ S. 30-32. 99 1/2	Mailänder fl. 10-Roofe —	Ettlinger Spinnerei o. B. 114
4 1/2 v. 101 1/2	5 Deft. Kredit-Anstalt fl. 270 1/2	5 Elisabeth-Gisela fl. 85 1/2	4 „ „ S. 30-32. 99 1/2	Reininger fl. 7-Roofe 27.20	Karlsh. Maschinenfabr. o. B. —
4 1/2 v. 101 1/2	5 Rhein. Kreditbank Thlr. 112 1/2	5 „ „ S. 30-32. 85 1/2	4 „ „ S. 30-32. 99 1/2	Schwed. Thlr. 10-Roofe 56.50	Bad. Zuckerfabr., ohne B. —
4 1/2 v. 101 1/2	5 D. Effekt- u. Wechsel-Bf. —	5 „ „ S. 30-32. 85 1/2	4 „ „ S. 30-32. 99 1/2	Wechsel und Sorten. —	3 1/2 Deutsch. Pdbn. 20 1/2 B. —
4 1/2 v. 101 1/2	40 1/2 einbezahlt Thlr. 183 1/2	5 „ „ S. 30-32. 85 1/2	4 „ „ S. 30-32. 99 1/2	Paris kurz Fr. 100 80.95	4 Rh. Hypoth.-Bank 50 1/2
4 1/2 v. 101 1/2	Eisenbahn-Aktien. —	5 „ „ S. 30-32. 85 1/2	4 „ „ S. 30-32. 99 1/2	Amsterd. kurz fl. 100 169.95	beg. Thl. 118 1/2
4 1/2 v. 101 1/2	4 Heidelberg-Speter Thlr. 53 1/2	5 „ „ S. 30-32. 85 1/2	4 „ „ S. 30-32. 99 1/2	Wien kurz fl. 100 169.95	Reichsbank Discout 4 1/2
4 1/2 v. 101 1/2	4 Hess. Indw.-Bahn Thlr. 101 1/2	5 „ „ S. 30-32. 85 1/2	4 „ „ S. 30-32. 99 1/2	Amsterd. kurz fl. 100 168.95	Frankf. Banf. Discout 4 1/2
4 1/2 v. 101 1/2	4 Redl. Friedr.-Franz M. 162	5 „ „ S. 30-32. 85 1/2	4 „ „ S. 30-32. 99 1/2	London kurz 1 Pf. St. 20.48	Londenz: recht fest.
4 1/2 v. 101 1/2	3 1/2 Ober-Schlef.-St. Thlr. 246 1/2	5 „ „ S. 30-32. 85 1/2	4 „ „ S. 30-32. 99 1/2		
4 1/2 v. 101 1/2	4 1/2 Pfälz. Nordbahn fl. 127 1/2				

**Kaiserlich Deutsche Post.**  
**Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Actien-Gesellschaft.**

**Direkte Post-Dampfschiffahrt**  
**Hamburg = New = York,**  
 regelmäßig zwei Mal wöchentlich,  
 jeden Mittwoch und jeden Sonntag, Morgens von Hamburg.

**Allemanlia 19. März.**      **Rhenania 9. April.**  
**Lessing 22. März.**      **Silesia 2. April.**  
**Albingia 26. März.**      **Gellert 5. April.**      **Frisia 16. April.**

von Havre jeden Sonnabend, resp. jeden Dienstag.

**Hamburg = Westindien,**  
 am 7. und 21. jeden Monats von Hamburg  
 nach St. Thomas, Venezuela, Puerto Rico, Hayti, Curaçao, Sabanailla, Colon und Westküste Amerikas.

**Hamburg = Haiti-Mexico,**  
 am 27. jeden Monats von Hamburg  
 nach Cap Hayti, Gonaves, Port au Prince, Vera Cruz, Tampico und Progreso.

Auskunft wegen Fracht und Passage ertheilt der General-Bevollmächtigte  
**August Bolten, Wm Müller's Nachf. in Hamburg.**  
 Admiralsitätsstraße Nr. 33/34 (Telegraphen-Adresse: **Bolten**, Hamburg)  
 sowie die General-Agenten in Mannheim: **Walther & von Redow** — **Rabus & Stoll** — **Wid. Birching** —  
**Gebr. Bielefeld** — **Gundlach & Bärenclau** — **Dürer & Müller**; ferner **C. Schwarzmann** in Kehl und Straß-  
 burg und **K. Schmitt & Sohn** in Karlsruhe, Hirschstraße 29.

**Die Direction.**

**Deutscher Reichs-Anzeiger**  
 und  
**Königlich Preussischer Staats-Anzeiger.**  
 Berlin. N. 514.1.

In dem amtlichen Theile werden die Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, Ordensverleihungen und Ernennungen publiziert.

Der nichtamtliche Theil enthält eine Zusammenstellung der bedeutendsten thatsfächlichen Begebenheiten in der Tagespolitik, — ausführliche Referate über die Verhandlungen des Deutschen Reichs- und Preussischen Landtages, — sowie die nach dem stenographischen Berichte mitgetheilten Auslassungen der Bundesbevollmächtigten resp. der Minister, — Kunst- und wissenschaftliche, Gewerbe- und statistische Nachrichten aller Art, — den täglichen amtlichen Courszettel der Berliner Börse etc.

Das mit dem Reichs- und Staats-Anzeiger verbundene „Central-Handelsregister für das Deutsche Reich“ enthält die Bekanntmachungen der Eintragungen etc. in den Handelsregistern der Bundesstaaten, einschließlich der Waarenzeichen und Muster auf Grund der Gesetze über den Marken- und Musterrecht und die im Patentgesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen, sowie die Konturze, Tarif- und Fahrplan-Änderungen der meisten deutschen Eisenbahnen. — Das Central-Handelsregister kann auch separat zum Preise von 1 M 50 S vierteljährlich durch die Post und den Buchhandel bezogen werden.

Das „Post-Blatt“, welches in der Regel am 1. jeden Quartals-Monats erscheint, bringt Nachrichten von allgemeinerem Interesse für den Verkehr mit der Post.

Der Abonnementspreis des Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeigers beträgt pro Quartal 4 M 50 S, der Insertionspreis einer Druckzeile 30 S.

Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an, für Berlin auch die Expedition, S. W. Wilhelmstraße Nr. 32.

Die „Allgemeine Verlosungs-Tabelle“ des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeigers, welche in Folge amtlicher Veranstaltung der Reichs- und Staats-Anzeiger erscheint wöchentlich einmal zu dem vierteljährlichen Abonnementspreise von 1 M 50 S.

Königl. Expedition des Deutschen Reichs- und Königl. Preuss.  
 Staats-Anzeigers.

**Bürgerliche Rechtspflege.**  
 Öffentliche Zustellungen.  
 M. 500. 2. Nr. 3093. Karlsruhe. J. S. des Leopold Mayer, Gastwirths in Karlsruhe, gegen seine Ehefrau, Julie, geb. Eisenlöf von da, z. Zt. unbekannt abwesend, wegen Ehescheidung, wurde durch Beschluss Sr. Landgerichts Karlsruhe, 1. Civilkammer, vom 13. März d. J. Termin zur Fortsetzung der Verhandlung auf Dienstag den 16. Mai d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr, bestimmt.

Dies wird der an unbekanntem Orten abwesenden Beklagten an Zustellungs-statt eröffnet.

Karlsruhe, den 13. März 1882.  
 Die Gerichtsschreiberei  
 des Großh. Landgerichts.  
 W. Köhler.

M. 500. 1. Nr. 5790. Freiburg. Der Landwirth Josef Wilhelm Ott von Muzingen klagt gegen den Bäcker Albert Schopp von dort, z. Zt. an unbekanntem Orten, aus Schadenshaltung aus Bürgerschaft vom 17. November 1879, mit dem Antrage auf Beurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 202 Mark nebst 6% Zins vom 17. November 1880 an, an Wofes Marx Maier in Mühlheim, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Freiburg auf Samstag den 6. Mai 1882, Vormittags 10 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Freiburg, den 13. März 1882.  
 Wagner,  
 Gerichtsschreiber  
 des Großh. Amtsgerichts.

**Konkursverfahren.**  
 M. 651. Nr. 3366. Donaueschingen. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bierbrauers Gottfried Hirt von Bräunlingen ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Dienstag den 28. März 1882, Vormittags 1/9 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht hieselbst anberaumt.

Donaueschingen, den 11. März 1882.  
 Willi,  
 Gerichtsschreiber  
 des Großh. Amtsgerichts.

M. 667. Nr. 2749. Wolfach. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Lindenwirths Leonhard Schmid von Riebis ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf Mittwoch den 12. April 1882, Vormittags 1/10 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht hieselbst bestimmt.

Wolfach, den 13. März 1882.  
 Häßig,  
 Gerichtsschreiber  
 des Großh. Amtsgerichts.

M. 666. Nr. 2750. Wolfach. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Metzgers Karl Franz Jung von Haslach ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf Samstag den 15. April 1882, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht hieselbst bestimmt.

Wolfach, den 13. März 1882.  
 Häßig,  
 Gerichtsschreiber  
 des Großh. Amtsgerichts.

M. 520. Nr. 3092. Karlsruhe. Die Ehefrau des Gastwirths Josef Hilbenstab, Jakobine, geb. Kallian in Philippsburg, wurde durch Urtheil des Großh. Landgerichts Karlsruhe, Civilkammer III, vom 9. März d. J. für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Mannes abzulösen.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 13. März 1882.  
 Die Gerichtsschreiberei  
 des Großh. Landgerichts.  
 W. Köhler.

**Entmündigungen.**  
 M. 614. Nr. 1043. Bretten. Die Entmündigung der ledigen Marie Kaufmann von Bretten betreffend.

Mit Erkenntniß des Richters vom

10. v. M., Nr. 983, wurde die ledige Marie Kaufmann von Bretten wegen Gemüthschwäche entmündigt. Als Vormund ist ihr Vater Moses Kaufmann, Lehrer a. D. in Bretten, aufgestellt worden.

Bretten, den 10. März 1882.  
 Großh. bad. Amtsgericht.  
 Artoböus.

M. 615. Nr. 3164. Radolfszell. Friedrich Gempte Wittwe, Katharina, geb. Kagenbach von hier, wurde durch dieselben Beschluss vom 15. v. M. im Sinne des R. R. S. 489 entmündigt. Nepomut Kienzelmann von hier ist zum Vormund derselben ernannt.

Radolfszell, den 8. März 1882.  
 Großh. bad. Amtsgericht.  
 Ernst.

M. 605. Nr. 952. Wiesloch. Der ledige Moritz von Walsch wurde durch richterlichen Beschluss vom 13. Februar 1882, Nr. 1054, wegen Geisteschwäche für entmündigt erklärt und heute unter Vormundschaft des Landwirths Josef Bender II. von Walsch gestellt.

Wiesloch, den 13. März 1882.  
 Großh. bad. Amtsgericht.  
 Killy.

**Erbverordnungen.**  
 M. 409. Bretten. Der seit mehr als 5 Jahren abwesende Bernhard Zimmermann von Gondelsheim, Wagner, ist zur Erbschaft seiner am 10. v. Mts. verstorbenen Mutter, der Johann Christof Zimmermann Wittwe, Wilhelmine, geb. Ries von Gondelsheim, mitberufen. Da sein Aufenthaltsort hierorts unbekannt ist, wird derselbe hiermit aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten von heute an zu melden, widrigenfalls die Verlassenschaft denjenigen zugewiesen würde, welchen sie zufälle, wenn er nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Bretten, den 28. Februar 1882.  
 Großh. Gerichtsnotar:  
 Artoböus.

M. 412. 1. Freiburg. Adolf Maier von Freiburg, welcher im Jahre 1862 nach Amerika ausgewandert und dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, ist am Nachlasse seiner Schwester, Karoline Maier von hier, erbberechtigt.

Derselbe wird hiemit zur Vermögensaufnahme und Verlassenschaftsverhandlung mit Frist von drei Monaten mit dem Anfügen vorgeladen, daß im Falle seines Nichterscheinens sein Erbtheil demjenigen zugewiesen werden würde, welchen es zufällt, wenn er zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Freiburg, den 11. März 1882.  
 Der Großh. Notar:  
 B. Schlerath.

**Handelsregistereinträge.**  
 M. 534. Nr. 1771. Mühlheim. Unter Ord. N. 26 des Gesellschaftsregisters wurde heute eingetragen:  
 „Heidenreich und Weidel.“  
 Die Gesellschaft ist eine offene und hat am 8. d. M. begonnen. Die Gesellschafter sind:  
 1. Johannes Heidenreich, Kaufmann, verheirathet seit 2. Juni 1874 mit Emilie Christina Weidel. Nach dem Ehevertrag vom 29. Mai 1874 wirkt jedes der Eheleute 100 fl. in die eheliche Gütergemeinschaft, alles übrige Vermögen, welches dieselben schon jetzt besitzen, und welches ihnen während der Ehe durch Erbschaften oder Schenkung zufällt, wird als vorbehaltene Sondergut des Eheleites, von dem es herrührt, und von der ehelichen Gütergemeinschaft ausgeschlossen erklärt. Das Güterrechtsverhältnis der künftigen Ehegatten ist somit nach dem R. R. S. 1500 bis 1504 zu beurtheilen.

2. Friedrich Weidel, Kaufmann, verheirathet seit 2. Mai 1879 mit Katharina Barbara Feininger. Nach dem Ehevertrag vom 29. April 1879 wirkt jedes der Eheleute 100 M. in die Gütergemeinschaft, während alles gegenwärtige und künftige, durch unentgeltliche Rechtsmittel zu erhaltende Vermögen von der Gemeinschaft ausgeschlossen bleibt.

Mühlheim, den 8. Februar 1882.  
 Großh. bad. Amtsgericht.  
 Schneider.

M. 531. Nr. 1802. Fahr. Zu D. S. 86 des Gesellschaftsregisters: Firma „D. Huber jr.“ in Fahr. Ehevertrag des Handelsgehilfen Karl Huber von Fahr mit Fiette Schmelzer von da vom 1. d. Mts., wonach bloß 100 Mark in die Gemeinschaft geworfen sind, das übrige Habensvermögen verbleibend, ist erklärt.

Fahr, den 20. Februar 1882.  
 Großh. bad. Amtsgericht.  
 Eichrodt.

M. 593. Nr. 2349. Staufen. Zu Ord. N. 9 des Gesellschaftsregisters wurde eingetragen:  
 Die Gesellschaft „Gebrüder Stoll in Staufen“ ist erloschen. Zum Liquidator wurde Emil Stoll bestellt.

Staufen, den 8. März 1882.  
 Großh. bad. Amtsgericht.  
 Bury.

M. 578. Nr. 9114. Heidelberg. Unter Ord. N. 181 des Gesellschaftsregisters wurde eingetragen:  
 „Firma Wiesbader und Rothschild mit Sitz in Heidelberg.“  
 Die Theilhaber der Firma sind:  
 Heinrich Wiesbader, Kaufmann von Michelstadt, und Fris Rothschild, Kaufmann von Simmern, Beide dahier wohnhaft.

Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1882 begonnen, ist auf die Dauer von sechs Jahren abgeschlossen und wird von den beiden Gesellschaftern selbständig vertreten.

Heidelberg, den 3. März 1882.  
 Großh. bad. Amtsgericht.  
 Böhner.

M. 573. Mannheim. In das Handelsregister wurde eingetragen:  
 1. D. S. 209 des Firm.Reg. Bd. II. zur Firma: „H. Neuberger“ in Mannheim: Der zwischen Hermann Neuberger u. Jenny Haas zu Mannheim am 21. Februar 1882 errichtete Ehevertrag bestimmt in § 1: Die Verlobten und künftigen Ehegatten schließen nicht nur ihr liegenschaftliches Einbringen, sondern auch ihr gesamtes gegenwärtiges, wie künftiges bewegliches Einbringen mit allen darauf lastenden Schulden in Anwendung des Satzes 1500 des Badischen Landrechts von der Gütergemeinschaft aus, bis auf den Betrag von zweihundert Mark, welchen jeder Eheheil in die Gütergemeinschaft einwirft.

2. D. S. 619 des Firm.Reg. Bd. II. Firma: „Friedr. Renner“ in Mannheim. Inhaber Friedrich Renner, Kaufmann, wohnhaft in Mannheim.

3. D. S. 620 des Firm.Reg. Bd. II. Firma: „Schmidt und Oberlies“ in Mannheim. Inhaber: Christiane Schmidt, Wittve des Lithographen Heinrich Schmidt, wohnhaft in Mannheim.

4. D. S. 148 des Firm.Reg. Bd. II. zur Firma: „J. W. Levi“ in Mannheim: Die Firma ist mit dem Tode des Julius Levi auf dessen Wittve Bertha Levi, geb. Kaufmann, übergegangen, welche das Geschäft fortführt.

Kaufmann Salomon Kaufmann, wohnhaft in Mannheim, ist als Proturist bestellt.

5. D. S. 175 des Ges. Reg. Bd. III. Firma: „Gebr. Mitter“ in Mannheim. Die Gesellschafter sind: 1. Gustav Mitter, Photograph, wohnhaft in Mannheim, und 2. Theodor Mitter, Photograph, wohnhaft in Mannheim. Die Gesellschaft hat am 13. Februar 1880 begonnen. Jeder der beiden Theilhaber ist berechtigt die Firma zu zeichnen.

Der zwischen Gustav Mitter und Gertraude Kehler am 28. Januar 1886 zu Heidelberg errichtete Ehevertrag bestimmt: Die Verlobten schließen ihre gegenwärtige und zukünftige fahrende Habe bis auf den Betrag von 200 fl., welche von jedem Theil in die Gemeinschaft eingebracht werden, von der Gütergemeinschaft aus, R. R. S. 1500 ff. Die Schulden beider Theile, d. h. etwaige zukünftige Schulden, werden von der Gemeinschaft ebenfalls ausgeschlossen.

Der zwischen Theodor Mitter und Emma Gottschalk am 24. September 1871 zu Mannheim errichtete Ehevertrag bestimmt: Ein jedes der Verlobten gibt von seinem Vermögen nur die Summe von 50 Gulden in die eheliche Gütergemeinschaft, alles übrige Vermögen, welches dieselben schon jetzt besitzen, und welches ihnen während der Ehe durch Erbschaften oder Schenkung zufällt, wird als vorbehaltene Sondergut des Eheleites, von dem es herrührt, und von der ehelichen Gütergemeinschaft ausgeschlossen erklärt. Das Güterrechtsverhältnis der künftigen Ehegatten ist somit nach dem R. R. S. 1500 bis 1504 zu beurtheilen.

6. D. S. 176 des Ges. Reg. Bd. III. Firma: „Kerferlein und Cie.“ in Mannheim. Die Gesellschafter sind: 1. Karl Kerferlein, Kaufmann, wohnhaft in Hamburg, 2. Josef Kuhn, Kaufmann aus Staufen, wohnhaft in Mannheim.

Die Gesellschaft hat am 1. März 1882 begonnen und ist jeder der beiden Theilhaber berechtigt, die Firma zu zeichnen.

Mannheim, den 6. März 1882.  
 Großh. bad. Amtsgericht I.  
 Ulrich.

**Verkauf von Floß- und Sägholz.**  
 M. 487. 2. Nr. 180. Aus den Domänenwaldungen zu Nippoldsau werden auf schriftliche Angebote verkauft:  
 2799 Floßholzkämme V. Kl., 1578 IV. Kl., 881 III. Kl., 252 II. Kl., 101 I. Kl. und 65 Stämme; 139 Säghölzer und 288 schabhafte Stämme und Klöße.

Die Angebote sind bis Dienstag den 21. März I. J., Vormittags 10 Uhr, bei der Großh. Bezirksforst Wolfach einzureichen.

**Bauarbeiten.**  
 Zum Neubau des Kaiserlichen Post- und Telegraphengebäudes in Heidelberg sollen vorerst die nachstehend verzeichneten Arbeiten und Lieferungen im Wege des allgemeinen Anbietersverfahrens alsbald vergeben werden:  
 im Aufschlag zu

I. Erdarbeiten	3128. 42
III. Maurerarbeiten:	
a. Arbeitslohn	43594. 55
b. Materialien	51054. 50
IV. Stemmearbeiten:	
a. Granit, b. Nedar-Sandstein, c. rother Sandstein II. Sorte, d. tieferer Sandstein I. Sorte, e. graugelber Sandstein	106300. 52
V. Zimmerarbeiten	17852. 17
VI. Schieferdeckerarbeiten	4861. 07
VII. Plätterarbeiten	5089. 60
IX. Schmiedarbeiten	934. 80
X. Klempnerarbeiten	1732. 43
XVII. Fleischerarbeiten	7932. 95

Pläne, Massenberechnung u. Affordbedingungen liegen im Post-Baubureau in Mannheim, L. S. Nr. 3, zur Einsicht auf; ebendasselbe und beim Kaiserlichen Postamt in Heidelberg, Cöppchenstraße, können Arbeitsauszüge in Empfang genommen werden.

Angebote wolle man versiegelt und kostenfrei, mit entsprechender Aufschrift versehen, bis spätestens **25. März I. J., Vormittags 11 Uhr**, an das Post-Baubureau in Mannheim einleiten.

Karlsruhe (Baden), 11. März 1882.  
 Der Kaiserliche Ober-Postdirektor:  
 Geheimde Ober-Postsrath  
 G. G.

**Lieferungsbegebung.**  
 M. 517. Das 3. Badiische Dragoner-Regiment „Prinz Karl“ Nr. 22 beabsichtigt, seinen Bedarf an Schmiedetohlen, Feinstab und Dünnstäben (letztere sogenannte „amerikanische, patentirte“) für die Schmiedewerkstätten in Karlsruhe und Durlach pro April 1882 bis dahin 1883 in Lieferung zu vergeben. Hier am Ort anfertige, darauf reflectirende Bewerber haben ihre Offerten bis zum **24. d. M.** an das Regiment einzureichen.

Die Lieferungsbedingungen, welche in den Offerten als maßgebend anzuerkennen sind, liegen im Zahlmeister-Bureau zur Einsicht aus.

Karlsruhe, den 16. März 1882.

**Anwesenverkauf.**  
 M. 507. 1. Am Montag dem 27. März d. J., Nachmittags 2 Uhr, wird das wegen Verlegung des Amts-sitzes nach Kehl entbehrlich gewordene Amts- und Amtsgerichtsgebäude mit Zugehörde in Kehl am Plage selbst öffentlich zu Eigentum versteigert.

Das Anwesen besteht aus einem im Herrschaftsstil erbauten zweistöckigen Wohnhaus, früherem gräflich Hanau-Richtenberg'schem Schloß, mit Delonomiegebäude, geräumigem Hof, 2 Kellern, einem 29 1/2 a großen parkartigen Hausgarten und ferner einem besonders stehenden, als Wohnhaus benutzbaren dreistöckigen Gefängnißbau.

Anschlag . . . . . 25000 M.

Nähere Auskunft ertheilt die **Großh. Domänenverwaltung Kehl.**

**Eichenglanzrinden-Verkauf.**  
 L. 639. 1. Nr. 127. Die lath. Stiftungsverwaltung in Dypenau verkauft im Submissionswege das diesjährige **Eichenglanzrinden-Ergebnis** aus den Waldungen des Nordwälderhofes, Gemarkung Dypenau, aus Distr. I. Abth. 9, geschätzt zu ca. 650 Centner mit Borgfrist bis Michaeli I. J. Die Rinde ist in den Gebäuden des Nordwälderhofes zu übernehmen und hat Käufer das Waggeld zu entrichten. Die näheren Bedingungen können jederzeit auf dem Bureau der Verwaltung eingesehen werden. Baldhüter Erdrich in Dypenau zeigt den Rindenslag vor. Schriftliche Kaufgebote wolle bis Freitag den 31. März I. J., Vormittags 11 Uhr, bei der lath. Stiftungsverwaltung in Dypenau abgegeben werden.